

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Per E-Mail: [vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)

und das Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Munderfing, am 22.10.2020  
Unser Zeichen: vs/jp

## Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket Betreff

Sehr geehrte Damen und Herren!

zunächst möchten wir uns für diesen ambitionierten Entwurf und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Unserer Meinung nach bildet der Entwurf eine sehr solide Grundlage für einen raschen Ausbau der Erneuerbaren. Wir von EWS Consulting arbeiten seit mehr als 25 Jahren am Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Bereich der Windkraftanlagenplanung sind wir marktführend, ca. 7 % des in Österreich erzeugten Stroms stammt aus Anlagen, die wir geplant und umgesetzt haben.

Seit geraumer Zeit beschäftigen wir uns auch mit Agrarphotovoltaikanlagen (APV) und haben daher das EWS Sonnenfeld® entwickelt. Unser EWS Sonnenfeld® vereint landwirtschaftliche Nutzung und Stromproduktion auf einer Fläche (=Doppelnutzung), realisiert bei geringstem Flächenverlust (2 %) und gleichzeitiger Steigerung der Biodiversität vor Ort.

Um die Etablierung von APV auch in Österreich zu ermöglichen, ist eine explizite Erwähnung & Förderung im Rahmen des EAG notwendig. Angehängt finden Sie unsere Vorschläge zu Ergänzungen & Änderungen.

Mit sonnigen Grüßen



Joachim Payr  
Gesellschafter  
EWS Consulting GmbH



Wolfgang Neuhofer  
Geschäftsführer  
EWS Consulting GmbH

Beilage erwähnt

<b>§5</b> <b>Begriffsbestimmung</b>	
Ergänzung	<p><i>"Agrar-Photovoltaikanlagen (APV)":</i>  <i>APV Anlagen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen auf denen gleichzeitig Sonnenenergie zur Stromerzeugung genutzt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden (Doppelnutzung auf dem Feld).</i></p> <p><i>Gekennzeichnet durch: Mindestens 80% der Gesamtfläche muss mit ortsüblichen Kulturen Landwirtschaftlich genutzt werden können. Maximal 5% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschottete Flächen verwendet werden. Die restliche Fläche muss als Blüh-, Beerensfläche oder Brache zur Erhöhung der Biodiversität genutzt werden.</i></p> <p><i>Gesamtfläche bezeichnet jene Fläche, die sich aus der Umgrenzung der Modulreihen in der maximalen Ausdehnung in einem Abstand von 6 m ergibt.</i></p>
<b>§ 10. (1)</b> <b>Allgemeine Förderungsbedingungen</b>	
Ergänzung	<p>(1) Durch Marktprämie förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 MW sowie die ersten 25 MW bei neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW, mit Ausnahme von       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, sowie Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;</li> <li>b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.</li> </ol> </li> <li>2. neu errichteten Windkraftanlagen sowie Erweiterungen von Windkraftanlagen.</li> <li>3. neu errichteten Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW<sub>peak</sub> sowie Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von mehr als 20 kW<sub>peak</sub>, wenn die Anlage       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Nutzung von Solarenergie errichtet wurde,</li> <li>b) auf einer Eisenbahnanlage oder Deponie,</li> <li>c) auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist,</li> <li><b>d) auf einer Freifläche, als APV Anlage</b> errichtet wird oder ist.</li> </ol> </li> </ol>
<b>§ 33</b>	

<b>Abschlag für Freiflächenanlagen</b>	
Ergänzung	Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von 30%. Die Höhe des Abschlages kann mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geändert werden. <b>Ausgenommen hiervon sind APV Anlagen.</b>
<b>§ 55. Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher</b>	
Ergänzung + Änderung	<p>(1) Die Neuerrichtung und Erweiterung einer Photovoltaikanlage kann bis zu <b>3.000 kW<sub>peak</sub></b> Engpassleistung einer Anlage durch Investitionszuschuss gefördert werden, wenn die Anlage</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Nutzung von Solarenergie errichtet wurde,</li> <li>2. auf einer Eisenbahnanlage oder Deponie,</li> <li>3. auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist,</li> <li><b>4. auf Freiflächen wenn die Anlage als APV Anlage ausgeführt wird.</b></li> </ol> <p>errichtet wird bzw. ist.</p> <p>(3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen mindestens 60 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 54 Abs. 5, und werden getrennt nach folgenden Kategorien vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kategorie A: Förderung bis 20 kW<sub>peak</sub> mit und ohne Stromspeicher,</li> <li>2. Kategorie B: Förderung &gt; 20 kW<sub>peak</sub> bis 100 kW<sub>peak</sub> mit und ohne Stromspeicher,</li> <li>3. Kategorie C: Förderung &gt; 100 kW<sub>peak</sub> bis 500 kW<sub>peak</sub> mit und ohne Stromspeicher.</li> <li><b>4. Kategorie D: APV Anlagen bis 3.000 kW<sub>peak</sub></b></li> </ol> <p>(4) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat durch Verordnung gemäß § 58 für die Kategorien A, B und C <b>Ergänzung D</b> höchstzulässige Fördersätze pro kW<sub>peak</sub> festzulegen. Für Speicher ist durch Verordnung ein fixer Fördersatz pro kWh zu bestimmen.</p> <p>7) Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich für Photovoltaikanlagen aus dem angegebenen Förderbedarf pro kW<sub>peak</sub> und für Stromspeicher aus dem durch Verordnung</p>

	festgelegten fixen Fördersatz und ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung oder Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt, wobei bei der Auszahlung für Freiflächenanlagen gemäß Abs. 1 Z 3 ein Abschlag von 30% ( <i>mit Ausnahme von APV Anlagen</i> ) gilt und für gebäudeintegrierte Anlagen, <i>APV Anlagen</i> und besonders innovative Projekte mit Verordnung gemäß § 58 ein Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen werden kann.
§ 93 Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen	
	(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, die 1. nachweisen können, dass drei Stromhändler, die diese Tätigkeit im Inland ausüben dürfen, den Abschluss eines Abnahmevertrags für Strom aus einer nach diesem Bundesgesetz geförderten Anlage abgelehnt haben, oder 2. eine Anlage mit einer Engpassleistung <i>unter 1.000 kW</i> haben gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator den Anspruch, dass ihnen für diese Anlage ein Stromhändler zugewiesen wird.